

Die Vorschriften der Einkommen- und Kriegsteuer.

Von Dr. Moriz Salzman, Advokat in Wien.

Bekanntnisse zur Einkommensteuer

(Fortsetzung zu „Steuerträger“ im Abendblatt der „Zeit“ vom 18. Januar.)

Damit die Steuerpflicht eintritt, muß die Einkommensquelle am 1. Januar des Steuerjahres schon bestanden haben. Entsteht die Einkommensquelle erst im Laufe des Steuerjahres, so ist von dem Einkommen, das aus dieser Einkommensquelle entsteht, keine Steuer zu erheben. Es genügt, wenn die Einkommensquelle am 1. Januar bestand, es ist nicht notwendig, daß das Einkommen zu Beginn des Jahres oder gar früher schon bezogen wurde. Wenn zum Beispiel eine verzinsliche Forderung auch nur während eines Teiles des Vorjahres und zu Beginn des Steuerjahres bestand, so ist es gleichgültig, ob die Zinsen faktisch erst nach dem 1. Januar des Steuerjahres einfließen. Auch der Umstand, daß das Erlöschen des Zinsenbezugsrechtes im Steuerjahre bevorsteht, ist ohne Belang. Damit die Steuerpflicht eintritt, ist nicht unbedingt notwendig, daß die Einkommensquelle schon während des Vorjahres bestand, es genügt, wenn sie auch nur schon am 1. Januar bestanden hat.

Nur in zwei Fällen entsteht die Steuerpflicht, trotzdem die Einkommensquelle erst im Laufe des Steuerjahres entstanden ist. Das ist dann der Fall, wenn jemand aus dem Auslande nach Deutschösterreich seinen Wohnsitz verlegt und dadurch erst in die Steuerpflicht im Inlande tritt. Dasselbe gilt, wenn jemand neu in die Steuerpflicht dadurch tritt, daß er feste Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe erlangt. In diesen beiden Fällen erfolgt die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginn des nächstfolgenden Monats. Die Besteuerung erfolgt in der Weise, daß der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde gelegt wird, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von diesem Einkommen wird das mutmaßliche Jahreseinkommen festgestellt, und von der auf dieses Jahreseinkommen entfallenden Steuer werden dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorgeschrieben, als die Zahl der Monate beträgt, für die er zur Steuer heranzuziehen ist. Wenn zum Beispiel ein im August zugereister Steuerpflichtiger für die Monate September bis Dezember ein in den einzelnen Jahresabschnitten gleichmäßig fließendes Einkommen von K. 8000 zu besteuern hätte, so ist die Steuer ohne Kriegszuschlag zu berechnen wie folgt: In vier Monaten K. 8000 entspricht einem Jahreseinkommen von K. 24.000. Von K. 24.000 ist der Steuersatz K. 793, hiervon vier Zwölftel ist gleich K. 264,33. Hat zum Beispiel ein Beamter feste Dienstbezüge von K. 500 monatlich erst am 15. April des Steuerjahres erlangt, so wird das Einkommen ab 1. Mai bis Ende Dezember festgestellt. Dieses Einkommen macht K. 4000, das Jahreseinkommen K. 6000 aus. Der Steuersatz ohne Kriegszuschlag ist K. 127, hiervon acht Zwölftel = K. 84,66.

Wir müssen aber besonders hervorheben, daß in diesen zwei Fällen die Steuer nur dann trotz des Entstehens der Einkommensquelle während des Steuerjahres zu entrichten ist, wenn es sich um sogenannte „Zugangsfälle“ handelt, das heißt, wenn die betreffenden Personen erst neu in die Steuerpflicht treten. Würden diese Personen schon früher im

Inlande, sei es auch von einem anderen Einkommen, besteuert, so haben sie selbst dann nicht die Steuer zu entrichten, wenn sie während des Steuerjahres in den Bezug von festen Dienstbezügen gelangt sind, oder wenn sie vom Auslande in das Inlande ihren Wohnsitz verlegten.

Wenn zum Beispiel ein im Auslande wohnender Reichsdeutscher im Inlande von dem Einkommen aus seiner Realität oder aus einem Handelsgewerbe hier Steuern entrichtete, so wird er, wenn er während des Steuerjahres seinen Wohnsitz nach Deutschösterreich verlegt, von seinem übrigen Einkommen für die restliche Dauer des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten haben.

Dasselbe gilt, wenn ein Inländer, der von seinem Einkommen, zum Beispiel von dem einkassierten Mietzins seiner Häuser oder von den Zinsen seiner Wertpapiere, eine Einkommensteuer bezahlt, während des Steuerjahres in den Genuss fester Dienstbezüge gelangt.

Ein solcher Fixangestellter wird die Steuer für die restliche Dauer des Jahres nicht zu zahlen haben, weil er nicht neu in die Steuerpflicht trat, sondern schon bisher, wenn auch auf Grund des aus anderen Quellen bezogenen Einkommens, steuerpflichtig war.

Das von den Einnahmen auf den Wägen und Verlusten. Ein Abzug kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die Einkommensquelle, auf die er sich bezieht, zu Beginn des Steuerjahres noch besteht. Wenn also ein Kaufmann seinen Betrieb noch vor Beginn des Steuerjahres eingestellt hat, so kann er den aus dem Geschäft entstandenen Verlust nicht geltend machen. Wir haben erwähnt, daß das mutmaßliche Jahreseinkommen dann festzustellen ist, wenn das Einkommen am 1. I. des Steuerjahres noch nicht durch ein ganzes Jahr bestand. Die Beantwortung der Frage, ob eine neue Einkommensquelle entstanden ist, bietet manchmal große Schwierigkeiten. Es kommt nämlich vor, daß innerhalb eines bereits bestehenden Einkommenszweiges derartige Veränderungen eintreten, daß die Identität der Einkommensquelle vor und nach der Veränderung nicht mehr gegeben ist, das heißt, daß man infolge der Veränderung von einer neuen Einkommensquelle sprechen muß. Wenn zum Beispiel jemand an einem Handelsunternehmen als stiller Gesellschafter beteiligt war und während des Jahres in die Firma als offener Gesellschafter eintritt, so kann man nicht mehr von derselben Einkommensquelle sprechen, da ein offener Gesellschafter persönlich und solidarisches mit den übrigen Gesellschaftern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Wenn also der stille Gesellschafter bis zum 1. Juli 10.000 K. aus dem Geschäfte als Gewinn bezog, und wenn ihn während des anderen halben Jahres als offenem Gesellschafter 20.000 K. zugesprochen sind, so wird er am 1. Januar des Steuerjahres nicht 30.000 K., sondern 40.000 K. zu zahlen haben, weil für ihn am 1. Juli des Vorjahres eine neue Einkommensquelle entstanden ist und er daher im nächsten Jahre das mutmaßliche Jahreseinkommen der neuen Einkommensquelle zu zahlen hat. Dasselbe gilt, wenn ein Gutbesitzer, der sein Gut in eigener Regie führte, im Laufe des Jahres es verpachtet, wenn ein Gewerbetreibender seinen handwerksmäßigen Betrieb in eine Fabrik umwandelt, wenn ein Fixangestellter einen höheren Gehalt bei einem gleichzeitigen Wechsel des Dienstherrn erlangt. Im letzteren Falle hat der Fixangestellte nicht das tatsächliche Einkommen des Vorjahres, sondern das mutmaßliche Einkommen zu zahlen. Wir werden dieses durch ein Beispiel illustrieren.

Der Prokurist A bezieht vom 1. Januar bis 1. Oktober 1918 vom Dienstgeber B einen Gehalt von 1000 Kronen monatlich. Am 1. Oktober 1918 tritt er in den Dienst des D

mit einem Monatsgehalt von 2000 Kronen. Am 1. Oktober 1918 hat der Prokurist A eine neue Einkommensquelle erlangt, weshalb er am 1. Januar 1919 das mutmaßliche Jahreseinkommen aus dieser Quelle, das ist einen Betrag von 24.000 Kronen, zu zahlen hat.

Die bloße Aenderung des Umfangs des Einkommens begründet noch nicht eine neue Einkommensquelle. Wenn ein Beamter befördert oder in eine höhere Gehaltsstufe vorrückt, wenn er eine Personalzulage oder eine laufende Remuneration erlangt, so kann man von der Erlangung einer neuen Einkommensquelle nicht sprechen. Die Besteuerung erfolgt in diesem Falle nach dem Betrage, den die Bezüge im vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben. Dasselbe gilt, wenn die Mietzins eines Hauses gesteigert werden, ohne daß eine wesentliche Aenderung in der Realität eingetreten wäre. In allen diesen Fällen handelt es sich bloß um ein Schwanken des Einkommens, das auf die Steuerpflicht keinen Einfluß ausüben vermag.

(Fortsetzung folgt.)

Bringt Bekannnisse ein!

Ein großer Teil der Schuld an den jetzigen unholdbaren Zuständen auf dem Gebiete der Steuerdovorschreibungen trifft die Steuerträger selbst. Leider war die Ansicht verbreitet, es sei besser, kein Bekannnis abzulegen und es der Steuerbehörde zu überlassen, die Steuer festzusetzen. In manchen seltenen Fällen ist es dem Steuerträger wirklich gealückt, und es ist eine Steuerbemessung erfolgt, die dem wahren Einkommen nicht entspricht. In den meisten Fällen aber haben sich die Steuerträger arg verrechnet. Die Steuerbehörden haben nach Aufstellung der besondern Aufforderung die Sachlage ausgenügt und eine Einschätzung auf Grund der Aussage eines Vertrauensmannes vorgenommen, die das Vielfache dessen ausmachte, was der Steuerträger zu zahlen gehabt hätte. Wir machen daher die Steuerträger auf die schweren Folgen der Unterlassung der Einbringung des Bekannnisses aufmerksam. Derjenige, der absichtlich das Steuerbekannnis nicht einbringt, kann, abgesehen von der hohen Besteuerung, auch mit einer Arreststrafe bis zu einem Jahr bestraft werden. Man darf sich nicht der Täuschung hingeben, die Steuerbehörde werde nicht nachweisen können, daß die Unterlassung der Einbringung des Bekannnisses absichtlich erfolgte. Wer das Bekannnis nicht einbringt, trotzdem er ein steuerpflichtiges Einkommen besitzt, macht sich schon der Steuerverheimlichung verdächtig. Je höher das Einkommen ist, je öfter der Steuerpflichtige die Aufforderung nicht befolgt, je weiter das Steuerjahr vorgeschritten ist, desto dringender ist der Verdacht der Steuerverheimlichung. Derjenige, der das Bekannnis nicht einbringt und auch die besondere Aufforderung der Steuerbehörde nicht beachtet, verliert das Recht, an der Veranlagung der Steuer mitzuwirken. Er kann keine Reuen namhaft machen, keine Bucheinsicht anbieten, keine Sachverständigen befragen und die Einschätzung und den Zahlungsauftrag mit Erfolg nicht anfechten. Selbst wenn die Steuerbehörde sich des Steuerträgers erbarmt und ihn nicht kontumaziert, kann ihn die Berufungsinstanz kontumazieren. Auch beim Verwaltungsgerichtshof kann ein Steuerträger, der das Bekannnis trotz besonderer Aufforderung nicht überreicht, nichts ausrichten. Darum bringe jeder Steuerträger das Bekannnis rechtzeitig ein, damit ihn die geschuldeten Folgen nicht treffen. Ist

es einem Steuerträger nicht möglich, die Frist bis zum 31. Januar 1919 einzuhalten, so wird die Steuerbehörde gewiß in eine Verlängerung der Frist einwilligen.

Beschwerden und Anregungen.

(Einschlägige Zuschriften werden nach Maßgabe des Raumes gern für diese Rubrik verwendet. Die Red.)

Von verschiedenen Steuerabteilungen einzelner Wiener Bezirke stehen die Steuerdovorschreibungen sowohl an den Steuerpflichtigen als auch an das Unternehmen, das seinen Angestellten die Steuerabzüge zu machen hat, schon seit dem Jahre 1916/17 aus. Es ist daher dem Unternehmen oft nicht möglich, die richtigen Abzüge zu machen, da ihm in den meisten Fällen nicht bekannt ist, welchen Betrag der Angestellte zahlt, respektive welche Abzüge er geltend macht. Die Folge davon ist, daß dem Angestellten dann zumeist zu hohe Steuerabzüge gemacht werden, die in dieser Zeit der furchtbaren Teuerung sehr hart empfunden und von denselben stets mit Recht beanstandet werden. Die bezügliche Reklamationen bei den betreffenden Steuerabteilungen um Ueberfindung der Dovorschreibungen bleiben fast ausnahmslos unberücksichtigt. Dies ist offenbar auf eine Arbeitsüberlastung bei den betreffenden Kammern zurückzuführen, was auch aus dem oft funderlangen Warten an den Schaltern dieser Kammern hervorgeht. Es wäre daher dringend geboten, eine größere Anzahl von Hilfskräften einzustellen, die den Steuerapparat, der nunmehr eine der Hauptfunktionen unseres neuen Staates übernimmt, in ein möglichst fliegendes System überleiten. Gleichzeitig wäre damit auch ein wenig zur Reduzierung der ungeheuren Masse arbeitsloser Intelligenzler beizutragen.